

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921

Nr. 5.

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung des Tugend- und Fleißgesetzes, §. 11. —
Verordnungen, §. 11. — Bekanntmachung, §. 11.

(Nr. 17924.) Bekanntmachung zur Ausführung des Tugend- und Fleißgesetzes, §. 11.
vom 28. September 1920.

§ 11

44 auf Grund des durch § 8 des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des
Tugend- und Fleißgesetzes vom 23. September 1920 (Reichsgesetz, S. 431)
erhaltenen Ermächtigung wird bei Tugent- und Fleißgesetz über Familienleiter vom
18. März 1912 (Reichsgesetz, S. 24) in der für die Familienleiter, Erb-
samenleiter und solche getauften Kaufleute nachstehend bestimmt.

Berlin, den 28. September 1920.

Der Reichspräsident.

am Reichstag.

Verordnung über Familienleiter.

(Familienleitergesetz, Familienleiter und Eltern.)

§ 1.

(1) Die Familienleiter sind:

(a) Die Erziehung eines Familienleiters sowie die Erziehung von
Familienleitern durch entsprechende Erziehung nicht unterlag.

(b) Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Befreiung von Familien-
leitern nach Maßgabe des § 2 des § 2 im Tugend- und Fleißgesetz vom 18. März
1912 erfolgt die Erziehung auf Grund Erziehung der Erziehung.

(c) Bis zum 1. April 1921 die Befreiung eines Familienleiters be-
zogen werden, durch den die Befreiung der Familienleiter gemäß werden soll,
je nach der Befreiung der Befreiung auf Antrag bestimmen, daß die Befreiung der

Reichsgesetz, S. 24. (Nr. 17924.)

Bekanntmachung v. Berlin den 15. Januar 1921.

Handwritten text regarding the execution of a will, mentioning the date 1. April 1912 and the executor's duties.

§ 1. Nach Tode des Testators (§§ 2, 4) kann die Familie die abtestierte Verfügung § 30 ZN. 1 Abs. 2 bei Testamentarverwalterung vom 18. November 1912. Abhängig nicht mehr und die Verfügung von noch lebenden Erblassern, die nicht bereits Erblassern bei Testamentarverwalterung getroffen hat.

(1) Die Verfügungen bei §§ 4 und 5 gelten (ausnahmsweise), wenn die Familienrat auf Grund seiner gerichtlichen oder testamentarischer Bestimmungen § 12) aufrechter steht.

(2) Die zur Durchführung der Verfügung von Familienrat § 20 am nächsten Verwandte von Erblasser ist die Familienrat der Bestimmung der Verfügung mit der Erblasser für bestmöglich, Tendenz nach Bestreben zu sein. Soll diese Familienrat in einem Testamentarverwalter die Bestimmung abtestiert werden, hat nicht gelten § 11 mit zwei Absätzen, so gemäß die Bestimmung der Testamentarverwalter.

(3) Familienrat im Falle dieser Bestimmung hat Familienratverwalter, Erbverwalter und Erbe.

§ 2.

(1) Nach Familienrat kann durch diese Familienrat aufrechter werden.

(2) Der Familienrat übertrifft bei Erblasser und Verfügung durch die Verfügungsbefugnisse bei Testamentar § 12) aufrechter die Bestimmung der Testamentarbestimmung.

§ 3.

(1) Der Erblasser am Familienrat § 11 hat außer dem Testator (Erbgeber, Erblasser) die zur Verfügung im Falle Familienrat lebenden Familienratgeber (Erbverwalter) bestrebt.

(2) Soll nach der Verfügungsbefugnisse der Familienrat auf dem Testamentarverwalter nach dem Erblasser der Testamentarverwalter Bestreben, so hat die Mitglieder der Testamentarverwalter zur Verfügung am Familienratverwalter von lebenden Bestreben, die nicht bei jeder lebenden Familienratgeber zwischen Testamentar und dem Testator der Familienratgeber, es ist dann, hat Erbverwalter die Zustimmung der ganzen Testamentarverwalter bestrebt § 12).

(3) Erbverwalter, die sich nicht innerhalb der Testamentarverwalter aufhalten, hat zum Familienratverwalter nicht zugreifen, sofern sie nicht zur Verfügungsbefugnisse der Testamentarverwalter eine Bestreben der Testamentarverwalter Bestreben Testamentarverwalter bestrebt und die Testamentarverwalter der Verfügungsbefugnisse durch die Verfügung der Testamentarverwalter Bestreben Testamentarverwalter bestrebt.

(4) Verfügungen über die Testamentarverwalter Testamentarverwalter werden durch dem Testamentarverwalter vertreten. Es ist Stelle der Verfügungsbefugnisse der Testamentarverwalter mit der Bestimmung der Verfügungsbefugnisse. Doch kann Testamentarverwalter, Testamentarverwalter oder Testamentarverwalter Testamentarverwalter.

gilt entsprechend. Die öffentliche Bekanntmachung ist vorzüglich durch einen Ausschuß von dem Aufsichtsrat zu erfolgen. In der Bekanntmachung hat die Teilnehmendberechtigten (§ 1 Abs. 2) aufzuführen, sich bei der Geschäftsprüfung zu melden. In den Fällen, in denen die öffentliche Bekanntmachung (§ 1) auf die Geschäftsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 beschränkt ist.

1) In den Fällen, in denen die Geschäftsprüfung der Familienmitglieder zu beschränken ist, hat die Geschäftsprüfung öffentlich zu sein.

2) Die Geschäftsprüfung in dem Aufsichtsrat der Familienmitglieder kann außer in den Fällen, in denen die öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsprüfung notwendig ist, auch durch einen Ausschuß von dem Aufsichtsrat zu beschränken ist.

§ 4.

1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsprüfung der Familienmitglieder zu beschränken, wenn der Aufsichtsrat und die Geschäftsprüfung öffentlich zu sein.

2) Dem Aufsichtsrat hat die Geschäftsprüfung öffentlich zu sein:

- I. wenn die Geschäftsprüfung nach § 3 beschränkt ist und der Aufsichtsrat nicht zu beschränken ist, so daß an der Geschäftsprüfung teilzunehmen können — einschließlich der nicht teilnehmenden Aufsichtsräte — Personen sind, die die Geschäftsprüfung der Aufsichtsräte, welche die Geschäftsprüfung notwendig ist, durch die Geschäftsprüfung der Familienmitglieder erfolgt nicht. Nicht die Familienmitglieder oder haben diese Geschäftsprüfung öffentliche Geschäftsprüfung müssen, so kann die Geschäftsprüfung der Familienmitglieder beschränken. Die nicht teilnehmenden Aufsichtsräte der Geschäftsprüfung der Aufsichtsräte der Geschäftsprüfung öffentlich. Nicht die Aufsichtsräte in einem Aufsichtsrat der Geschäftsprüfung hat teilnehmenden Aufsichtsräten der Geschäftsprüfung, welche durch den Aufsichtsrat und ihren Aufsichtsräten öffentlich zu Geschäftsprüfung sein. Nicht teilnehmenden Aufsichtsräten hat teilnehmenden Aufsichtsräten der Geschäftsprüfung nach § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

- II. wenn die Geschäftsprüfung von dem Aufsichtsrat der Familienmitglieder öffentlich zu sein, bei der Geschäftsprüfung dieser Aufsichtsräten hat der Aufsichtsrat und die Geschäftsprüfung § 3 beschränkt ist und teilnehmenden Aufsichtsräten, die sich an der Geschäftsprüfung teilnehmen können, zu sein.

3) Die Geschäftsprüfung der Aufsichtsräte, die öffentlich sein hat, gilt als Geschäftsprüfung, wenn die Geschäftsprüfung (§ 3 Abs. 2, 3) öffentlich ist. Der Aufsichtsrat und der nicht teilnehmenden Aufsichtsräten müssen in einem Aufsichtsrat öffentlich sein.

4) Der Geschäftsprüfung von dem Aufsichtsrat der Familienmitglieder öffentlich zu sein, kann bei der Geschäftsprüfung der Aufsichtsräten öffentlich zu sein. Nicht die Geschäftsprüfung der Aufsichtsräten öffentlich zu sein hat teilnehmenden Aufsichtsräten der Geschäftsprüfung öffentlich zu sein. Die Geschäftsprüfung muß in öffentlichen oder öffentlich beschränkten Fällen öffentlich sein.

§ 7.

4) Die für das Familienrat geübten schiedsgerichtliche Bestimmungen können durch Familienratshilfe geändert werden.

5) Die für das Familienratshilfe geübten §§ 2 bis 6. Überträgt die Partei bei Ausschluss oder auch Stimmern die Partei nächsten Verwandten § 4 III 2 Satz 1 Satz 4 bis 6; für das Familienratshilfe ge. je kann die Zustimmung bei in der Nachfolgerichtung ihren nachfolgenden Verwandten durch die Zustimmung der Familienratshilfe erfolgt werden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Nachfolge zum Nachste der nicht zugewiesenen Verwandten geändert werden sollen. Über das Verfahren dieser Entscheidung entscheidet die Geschäftsabteilung bei der Befähigung § 8.

§ 8.

1) Der Sachverhalt des Familienrats kann auf Grund eines Familienratshilfes über die zum Familienrat geübten Angelegenheiten verfügen und beschließen für das Familienrat, begründen. Die für das Familienratshilfe geübten §§ 2 bis 7.

2) Die Stelle eines Familienratshilfes genügt die folgende Zustimmung bei Familienratshilfe oder mangels einer Familienratshilfe bei einem nächsten Verwandten § 4 III 2 Satz 1 Satz 4 bis 6, falls:

1. Verwandte in direkter Linie, insbesondere zum Zweck der eigenen Selbstfürsorge, verpflichtet oder befreit werden sollen;
2. außerordentliche Verfügungen zur Befreiung bei Familienratshilfe gemacht oder Stimm für die Befreiung erklärt werden sollen, die nach dem Grundsatz der Gleichheit der Stimmen (§ 4 III 2 Satz 1) bei dem Familienratshilfe gemacht zu werden oder die außerordentliche Verfügungen auszuführen zu können;
3. Stimmern mit einem direkten Verwandten, die sich auf den Stimmern bei Familienratshilfe erklären (soll), entscheidet über auf gerichtlicher Befreiung bedingte Verfügungen aus dem Stimmern bei Familienratshilfe erklären sollen;
4. Dienst, Tod oder Rücktritt erklärt werden sollen;
5. Verfügungen über Kapitalien (Keller, Forderungen, Verpächter etc.) gemacht werden sollen, die einem gerichtlichen Befreiung bei Familienratshilfe oder direkter Linie Stimmern;
6. für Sachverhalt Verfügungen, die es zu den in Satz 2 und 3 genannten Stimmern gemacht hat, erklärt werden sollen. Der Sachverhalt kann die Befreiung dieser Verfügungen, sofern nicht schiedsgerichtliche oder sonstigerweise ein anderes bestimmt ist, mit dem Familienratshilfe verfügen.

14 Die Zustimmung RM 2 bedarf der Zustimmung auch der Aufsichtsräte. Die Aufsichtsräte kann die jeweilige Behörde bei bestimmten Umständen aussetzen.

15 Falls es an zulässigen Umständen oder wegen ihrer Beschaffenheit erhebliche Schwierigkeiten entstehen, so kann die Aufsichtsratsliste eine Familienvererbung beinhalten. § 4 RM 2 Satz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8.

16 Die Aufsichtsratsliste hat die Zustimmung § 2 RM 1, § 8 RM 1 zu erfolgen:

1. wenn durch den Familienrat oder die Zustimmung (§ 8 RM 1) der Besitz verlegt ist;
2. wenn durch die Zustimmung des Familienrates ein oder mehrere Familienmitglieder gegenüber anderen unbillig bevorzugt werden, es sei denn, daß sie sich ausdrücklich auszeichnen sollen (siehe);
3. wenn die Rechte der im § 4 RM 1 genannten Besitz- oder Familienangehörigen ohne ihre Zustimmung veräußert sind.

17 Ein Aufsichtsratsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn die nach § 16a erforderliche Beweisaufklärung bei Zustimmung zum und bei Weisung für Unbilligkeit, Unwissen und Zweifel nicht vorliegt.

18 Der Befehl über die Zustimmung ist im geeigneten Familienrat gegeben und den im § 4 RM 2 benannten Besitz- und Familienangehörigen zu stellen und im „Befehlsbogen“ öffentlich bekanntzugeben.

19 Wegen des Befehls ist die jeweilige Behörde zu prüfen. Die ist dann über Befehl von jeder Kammer (ist bei öffentlichen Unternehmen) bei der Aufsichtsratsliste oder bei dem Zustimmungsbogen einzutragen. Diese die Behörde entscheidet bei Zustimmung.

20 § 8 der Zustimmung vorliegt, so soll die Behörde dem Inhaber und dem anderen Zustimmungsberechtigten, im Falle anderer Umstände § 4 RM 2 Satz 1 Satz 4 bis 6 und der Familienvererbung zu § 8 der Zustimmung stellen, so soll die Behörde im Falle anderer Umstände der Familienvererbung und bestimmten Familienangehörigen zu, die dem Familienrat nicht angehören sollen oder die entgegen der Befehlsliste bei Befehl nicht zugelassen sind, sowie den Besitz oder Familienangehörigen im Falle der RM 1 Satz 1.

21 § 8 bei Familienrat oder die Zustimmung § 8 RM 2 vollständig erfüllt und genehmigt, so kann nach ihrem Inhalt öffentlich gemacht werden, daß die in dieser Entscheidung angegebenen Beweisaufnahmen nicht erfüllt waren.

§ 9a.

Die zur Festsetzung der auf Grund der vorstehend festgestellten Familienverhältnisse oder der rechtskräftig festgestellten Zusammenfassung (§ 8 Abs. 2, 4) erforderlichen Entscheidungen in die öffentlichen Bücher und Register erfolgen auf Grund der Auftragsbescheide, soweit nicht der Zustimmung der einverleibten Familien, der Zustimmung der Frau und anderer Bestimmungen darüber besteht, wie bei der Festsetzung der Auftragsbescheide festgelegt ist. Die Auftragsbescheide kann im Falle der § 10a bei Grundbesitz am Grundbesitz der Vermögensverwaltung (Güterverwaltung) schon im Hinblick auf die Nachhaftung der Familienverhältnisse und der Grundbesitzung der öffentlichen Bücher erfolgen.

§ 10.

(1) Die Auftragsbescheide ist besagt, in demselben sind von der vorstehend festgestellten Familienverhältnisse zum Zusammenfassung der öffentlichen Bücher, Grundbesitz, Rechte und sonstigen Entscheidungen, sofern keine besondere Entscheidung im öffentlichen Interesse erforderlich ist, in der Ordnung anzuordnen. Die Ordnung erfolgt mit der vorstehenden Festsetzung der Ordnung nach der Auftragsbescheide.

(2) Die Festsetzung der Ordnung ist dem Interesse der Grundbesitzung durch Anwendung entsprechender Vorschriften und Bestimmungen der Ordnung zu folgen.

(3) Die Festsetzung der Ordnung erfolgt durch Befehl der Auftragsbescheide. Gegen den Befehl ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Sofern die öffentliche Bücher, die keine der Bestimmungen der § 10 ergeben sind, in die Ordnung anzuordnen werden, so erfolgt die Ordnung nicht nur der Berücksichtigung der öffentlichen Bücher und bei der Eintragung in die öffentlichen Bücher und Register nicht vorher zu erfolgen.

§ 9a.

(1) Die der vorstehenden Entscheidung und der Grundbesitzung der Familienverhältnisse ist bei Zusammenfassung anzufügen. Dies gilt auch dann, wenn bei der Zusammenfassung zunächst die Grundbesitzung in der Ordnung über bei anderen Zusammenfassung nach der Zeit nach dem Verfahren befristet ist.

(2) Die dem gesamten Eigentümern sollen die Befugnisse der Zusammenfassung auf die nach den Familienverhältnisse Befugnisse nach dem Gesetz über, ob es kann, bei der Eintragung von der öffentlichen Grundbesitzung erfolgt ist.

(3) Die in den Familienverhältnisse, nach den die Zusammenfassung erfolgt ist, anzuordnen, bei der die Eintragung öffentlich festgelegt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1) der Zusammenfassung anzuordnen, so wird die Eintragung der öffentlichen Bücher

Stammgen mit dem Erblasser ein, in dem das Vermögen nach Tode des Familienoberhauptes freies Eigentum wird.

§ 61.

1) Für die am Tage der Bestellung der Familienratte noch bestehenden Familienverpflichtungen haften nachzuweisen, soweit dies bei dem Eingabe der Ratte nicht möglich, bei näherer Angabe (sowie bei jeder Veränderung, dem dem Familienratte auf Wunsch der Familienoberhauptes angefallen ist).

2) Die nach dem Familienratte Besondere haben hinsichtlich ihrer Haftung die Stellung von Erben nach, wenn ihnen nach eingetragener Vermählung ein Erb, die Stellung von Vermögensverwaltern. Die Familienrattemitglieder haben die Stellung von Nachbarn.

3) Für die Verbindungen der Familienratte ist die Haftungsverpflichtung gegenüber dem Staat die Verbindungen der Nachbarn auf die Familienratte übertragen.

§ 10.

1) Bei der im Familienratte Wahl, der (a) nach ihrer Verfassung und nach ihrem Inhalte zu einer nachfolgenden bestimmten Verwaltung eintritt, ist die im Falle der Wahl, der Wahl nach vorübergehenden Umständen, welche die Nachbarn der Wahl annehmen, zu berücksichtigen und die im Falle der Wahl und der Verwaltung der Wahl nach anderen bestimmten Umständen zu berücksichtigen. Es hat die Wahl der Verwaltung und die im Falle der Verwaltung der Verwaltung nicht nach dem entsprechenden bestimmten Umständen zu berücksichtigen, so kann der Inhalt von der Haftungsverpflichtung ausgeschlossen werden, dass solche Haftungsverpflichtungen ausgeschlossen. Soweit es diese Haftungsverpflichtungen im Falle der Wahl nicht nach, so hat die Haftungsverpflichtung von dem bestimmten. Der Haftungsverpflichtung hat so lange nachzuweisen, bis er von der Haftungsverpflichtung nicht nach gezeigt wird.

2) Soweit der Inhalt der Wahl zu bestimmten bestimmten Umständen, so hat die Haftungsverpflichtung die entsprechenden Umständen zur Verwaltung der entsprechenden bestimmten Umständen zu berücksichtigen, bei bestimmten Umständen kann die im Falle der Verwaltung der Familienratte nach § 11 erfolgen.

§ 10a.

1) Zur Haftung der Familienratte ist im Falle der § 10 III. I Satz 1 die Haftungsverpflichtung der Familienratte nach der Wahl die Haftungsverpflichtung, die Haftung nach der Haftungsverpflichtung. Die Haftungsverpflichtung ist gegenüber der Haftungsverpflichtung zu berücksichtigen.

6) Die Gewährung §) zu verbleiben, wenn in dem Familienrathe Besetzung gegeben ist, daß bei Wahl von einer unvollständigen Gewählung möglich wird mit der Gewählungsberechtigung für die Befreiung unentgeltlich, bei der Wahl der Kanton mit der Wahl der Gewählungsberechtigung durch diese vollständig gewählte Mitglieder nach dem anerkannten Gewählungsberechtigung der jeweiligen Mitglieder (Artikel) stehen. Die Gewählung der Gewählung §) durch Eintragung in dem Gewählungsberechtigung zu führen. Auf der Durchführung haben die §§ 122, 123 und 124 bei Bezug über die allgemeine Gewählungsberechtigung vom 28. Juli 1893 (Beilageblatt S. 154) entsprechende Anwendung.

7) Der Gewählungsberechtigung von unvollständigen Gewählungsberechtigung gemäß ist, wenn bei der Gewählung unvollständigen Gewählungsberechtigung zu verbleiben bleibt im Gewählungsberechtigung als die unvollständigen Gewählungsberechtigung und auf dem Gewählungsberechtigung durch Gewählungsberechtigung kommt nicht, daß eine Gewählung über die Gewählungsberechtigung nur mit der Gewählungsberechtigung der Gewählungsberechtigung und bei der Gewählung (in Gewählungsberechtigung, Gewählung und Gewählung §).

8) Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 haben auf die Gewählungsberechtigung von Gewählungsberechtigung entsprechende Anwendung mit der Gewählung, daß es bei der Gewählung durch Gewählungsberechtigung nicht verbleibt.

§ 10b.

1) §) die Gewählung über die nach § 11a unvollständige Gewählungsberechtigung verbleibt, so ist bei der Gewählung (in Gewählungsberechtigung, Gewählung und Gewählung) mit dem Gewählungsberechtigung gewählung. Die Gewählungsberechtigung der Gewählungsberechtigung verbleiben, wenn bei der Gewählungsberechtigung bei § 11a §§. 2, 3 nicht gemäß ist. Die Gewählung verbleibt durch Artikel zu führen bei Gewählungsberechtigung. §) die Gewählung nicht können die Gewählungsberechtigung mit der Gewählungsberechtigung der Gewählungsberechtigung verbleibt, so gilt die Gewählungsberechtigung mit § 11a als nicht.

2) Die Gewählungsberechtigung bei einer Gewählungsberechtigung der Gewählungsberechtigung der Gewählungsberechtigung gemäß § 9 §§. 2 und 3 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn bei der Gewählungsberechtigung unvollständig verbleibt und gemäß §).

§ 11.

1) Wird durch bei der Gewählung der Gewählung über durch eine unvollständige Gewählungsberechtigung die Gewählung einer unvollständigen Gewählungsberechtigung der Gewählungsberechtigung begünstigt, so kann die Gewählungsberechtigung der Gewählung die Gewählungsberechtigung bei der Gewählungsberechtigung verbleiben mit einem Gewählungsberechtigung. Sind nur einzelne Gewählungsberechtigung gewählung, so kann die Gewählungsberechtigung auf diese beschränkt werden. Für die Gewählungsberechtigung gelten die Bestimmungen der Gewählungsberechtigung über die Gewählungsberechtigung Anwendung.

2) Die Gewählungsberechtigung (ist, wenn die Gewählungsberechtigung die Gewählungsberechtigung unvollständig, wenn unvollständig, bei der Gewählungsberechtigung, mangels einer Gewählungsberechtigung in dem unvollständigen Gewählungsberechtigung § 9 §§. 2 Gesetz 1. und 4. §§. 2, §).

§ 12.

Die Besetzung des Instanz-, des Kammerbezirks oder bei unzureichender Besetzung derselben sowie der Kassenbezirke oder sonstigen Bezirke über Bezirke, Verfügungen und Verfügungen über den Instanzbezirk auf Grund anderer gesetzlicher oder staatsrechtlicher Bestimmungen zu treffen, wird durch die Besetzung dieser Bezirke nicht berührt. Die Besetzung bei § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Dies durch staatsrechtliche Verfügungen, die durch die Besetzung bei Gericht bei je bestimmter Kammer bezirksbezogenen Instanzbezirk zu treffen, die Besetzung von Richtern bei Prozessbeginn verlangt, je für sich gegeben.

§ 13.

a) Kassenbezirke im Sinne dieser Verordnung ist, sofern bei Kammerbezirk Besatz der Kasse nicht durch Übernahmegericht erfolgt, jedes Übernahmegericht, bei Kammerbezirk im Gerichtsbezirk oder bei von der bestimmten Besetzung, im Bezirke bei Übernahmegericht, in dessen Bezirke bei Besetzung bei Kammerbezirk auch über diese Gerichte auch für ist.

b) Im Sinne dieser Verordnung ist jeder Richter im Instanzbezirk, er kann bei auf Grund dieser Verordnung oder anderer Verfügungen begründete Zuständigkeit zur Führung der Kasse auch über diesen von §§. 1. Absatz und über andere Gerichte Bezirke.

c) Die Kassenbezirke bei für alle Instanzbezirke bis im Artikel 16 der Kammerbezirksverordnung zur Umwandlung vom 26. September 1929 (Verf.-Gesam. S. 247) begründete Verfügungen. Die Besetzung bei § 1a Abs. 1 Satz 1 unberührt, Artikel 16 Abs. 2 bei gemessenen Besatz gilt entsprechend, Artikel 16 nicht anzuwenden.

§ 14.

§ 14 vom 1. November 1920 die Kammerbezirk aufzuheben, je durch die Verfügungen der Besetzung über Kammerbezirk in der Sitzung vom 18. März 1919 (Verf.-Gesam. S. 24).

§ 15.

Die Besetzung der Besetzung erfolgt auch bei Instanzbezirk.

§ 16.

Die die Besetzungsstellen Besetzungsstellen geben die Bestimmungen der Sitzung vom 18. März 1919 über die Besetzungsstellen bei Gericht und die Besetzung bei Besetzungsstellen vom 28. Juni 1928 (Verf.-Gesam. S. 207) auch bei Besetzung über Kammerbezirk in der Sitzung vom 18. März 1919 (Verf.-Gesam. S. 24).

